

Wichtige AGB der Yogalehrer Ausbildung

Stand: 01.08.2026

Diese AGB werden mit jeder Anmeldung anerkannt.

Jede Reproduktion dieser AGB für andere als vertragliche Zwecke mit der Tripada Akademie ist verboten. Die Ausbildung wird vom Anbieter sachgerecht durchgeführt.

Ausbildungsort ist in der Regel Wuppertal oder bei einem Tripada® Ausbildungspartner.

§ 1 Anmeldung und Vertragsschluss

Die Aufnahme in die Ausbildung setzt eine verbindliche schriftliche Anmeldung mit dem vorgesehenen Anmeldeformular voraus. Eine telefonische oder per E-Mail erfolgende Kontaktaufnahme dient ausschließlich der Information und Platzreservierung und begründet noch kein Vertragsverhältnis.

Der Ausbildungsvertrag kommt mit Zugang der unterzeichneten Anmeldung bei der Tripada Akademie zustande. Regelfall ist, dass vor Vertragsschluss ein persönliches Beratungsgespräch sowie eine Hospitation oder Teilnahme am Unterricht in den Räumlichkeiten der Tripada Akademie erfolgt. Diese dienen der beiderseitigen Entscheidungsfindung und Qualitätssicherung. Eine Teilnahme am Ausbildungsseminar ist nur bei zuvor erfolgter verbindlicher Anmeldung möglich. Eine „Teilnahme auf Probe“ findet nicht statt.

§ 2 Fernabsatz und Widerrufsrecht (Ausnahmefall)

Erfolgt der Vertragsschluss ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. ausschließlich per Telefon oder E-Mail) und ohne vorherigen persönlichen Kontakt in den Geschäftsräumen der Tripada Akademie, handelt es sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312c BGB. In diesem Fall besteht für Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen ab Vertragsschluss gemäß §§ 312g, 355 BGB. Die Widerrufsbelehrung erfolgt gesondert in Textform. Erfolgt der Vertragsschluss im Fernabsatz, muss die Anmeldung spätestens 14 Tage vor Ausbildungsbeginn bei der Tripada Akademie eingehen. Ein Ausbildungsbeginn innerhalb der gesetzlichen Widerrufsfrist ist ausgeschlossen.

§ 3 Anzahlung bei Anmeldung

Mit der Anmeldung ist eine Anzahlung zu leisten. Diese richtet sich nach der jeweiligen Ausbildung und wird vom Veranstalter festgelegt und nach Eingang der Anmeldung und Ablauf der Widerrufsfrist per Lastschrift eingezogen. Der Lastschrifteinzug erfolgt, wenn ausreichend Teilnehmer angemeldet sind. Der Anzahlungsbetrag wird mit der restlichen Ausbildungsvergütung verrechnet. Der Betrag ist rückzahlbar, wenn die Veranstaltung aus Verschulden des Veranstalters ausfällt.

§ 4 Storno nach Wirksamkeit der Anmeldung

Nach Ablauf einer etwaigen gesetzlichen Widerrufsfrist ist ein Rücktritt vor Ausbildungsbeginn nur unter folgenden Bedingungen möglich:

Bis 3 Monate vor Ausbildungsbeginn: 20 % der vereinbarten Ausbildungsgebühr

Bis 6 Wochen vor Ausbildungsbeginn: 50 % der vereinbarten Ausbildungsgebühr

Danach ist ein Rücktritt nur möglich, wenn ein geeigneter Ersatzteilnehmer gestellt wird.

Dem Teilnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Veranstalter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits geleistete Anzahlungen werden auf etwaige Rücktrittskosten angerechnet.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Ausbildungsvertrag wird für die in der schriftlichen Anmeldung vereinbarte Ausbildungsdauer geschlossen. Eine ordentliche Kündigung während der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Ausbildung ist als auf die gesamte Laufzeit angelegte, inhaltlich zusammenhängende Gesamtleistung konzipiert. Die vereinbarte Vergütung wird für die Bereitstellung und Durchführung des gesamten Ausbildungsangebots geschuldet, unabhängig davon, ob der Teilnehmer einzelne Ausbildungstermine wahrnimmt.

Im Falle einer wirksamen außerordentlichen Kündigung sind die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen anteilig zu vergüten. Ein Anspruch auf

Rückerstattung bereits fälliger Ausbildungsgebühren besteht nicht, soweit die Ausbildungsleistungen vertragsgemäß angeboten und durchgeführt wurden.

Der Veranstalter plant die Ausbildung mit einer festen Teilnehmerzahl und ist auf eine verbindliche Teilnahme angewiesen. Versäumnisse von Ausbildungsterminen aus Gründen, die in der Sphäre des Teilnehmers liegen, berechtigen nicht zur Minderung der Vergütung.

Nachholmöglichkeiten können im Einzelfall aus Kulanz angeboten werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Hierfür können zusätzliche Kosten entstehen.

§ 6 Verschiebung des Ausbildungsbeginns

Der Veranstalter kann den Beginn der Ausbildung zwei Mal zum nächsten geplanten Termin verschieben, wenn die erforderliche Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht erreicht wird. Bei einer dritten Verschiebung besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Veranstalter erstattet in diesem Fall sämtliche Vorauszahlungen zurück. Weitergehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsregelungen.

Kündigt der Teilnehmer nach einer zweiten mitgeteilten Verschiebung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, bleibt der Vertrag bestehen. Bei jeder weiteren Terminverschiebung kann der Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe gekündigt werden.

§ 7 Ausfall von Veranstaltungen

Sollte die gesamte Ausbildung aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, ausfallen, werden bereits geleistete Zahlungen erstattet. Fallen einzelne Ausbildungstermine aus, werden diese durch geeignete Ersatztermine ausgeglichen. Der Veranstalter ist berechtigt, Termine aus organisatorisch zwingenden Gründen zu verschieben, sofern dies für die Teilnehmer zumutbar ist. Weitergehende Ansprüche bestehen nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsregelungen. Die Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.

§ 8 Lastschriftverfahren

In Zusammenhang mit der Buchung von Dienstleistungen der Tripada Akademie nehmen wir seit dem 01.02.2014 am SEPA-Lastschriftverfahren teil. Sie ermächtigen somit bei Buchung eines Kurses, eines Seminars oder einer Ausbildung sowie aller anderen Dienstleistungen die Tripada Akademie, Herrn Hans Deutzmann, Hofaue 63, 42103 Wuppertal, Zahlungen von Ihrem angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die von Hans Deutzmann auf Ihr Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Im Falle einer Rücklastschrift wegen Widerspruchs oder mangelnder Deckung des Kontos wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben. Sie können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

§ 9 Zahlungsplan und Raten

Grundsätzlich ist der gesamte Ausbildungsbetrag 4 Wochen vor dem formellen Beginn der Ausbildung (Vertragszeitraum laut Vertrag) komplett in einer Summe fällig. Die Zahlungen können auch in Form von monatlichen Raten nach Vereinbarung erbracht werden. Raten gelten dabei nur als zinsfreie Stundung des Zahlungsbetrages. Es sind ausdrücklich keine Raten, die erst mit bestimmten Ausbildungsabschnitten fällig werden. Die Zahlungen in Raten werden nach dem besprochenen und dann schriftlich durch Tripada mitgeteilten Zahlungsplan per SEPA-Basislastschrift eingezogen.

§ 10 Unterbrechung von Ratenzahlungen

Gerät der Teilnehmer mit fälligen Zahlungen in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, den gesamten noch offenen Betrag sofort fällig zu stellen. Verzugszinsen werden in gesetzlicher Höhe berechnet (§ 288 BGB). Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Die Teilnahme an der Ausbildung kann bei fortdauerndem Zahlungsverzug ausgesetzt werden.

§ 11 Krankheit

Wenn der Teilnehmer durch eine ernste Erkrankung dauerhaft an der Teilnahme gehindert ist und dies glaubhaft nachweist, können nicht vollständig abgeschlossene Kurseinheiten in der folgenden Ausbildung nachgeholt werden. Dies geschieht auf Kulanz und unter Ausschluss eines rechtlichen Anspruches und unter dem Vorbehalt ausreichend vorhandener freier Kursplätze in anderen Klassen. Ein ärztliches Attest ist hierfür vorzulegen, aber nicht allein maßgeblich. Vielmehr müssen die Ernsthaftigkeit der Umstände und die dauerhafte und langfristige Verhinderung an der Teilnahme im Einzelfall glaubhaft gemacht werden. Über die Gewährung entscheidet die TRIPADA AKADEMIE nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien (§ 315 BGB). Ebenso können unter Umständen gesonderte zusätzliche Zahlungen für die nachzuholenden Veranstaltungen verlangt werden.

§ 12 Schwangerschaft

Im Falle einer normal verlaufenden Schwangerschaft kann die Ausbildung fortgesetzt werden. Die Teilnehmerin ist selbst verantwortlich für eine auf die Schwangerschaft angepasste Yogapraxis in Absprache mit dem Arzt oder der Hebamme. Sie versichert für diesen Fall, dass alle Risiken eigenverantwortlich ärztlich abgeklärt wurden.

§ 13 Ausschluss vom Ausbildungsprogramm

Der Veranstalter ist berechtigt, Teilnehmer aus wichtigem Grund von der Ausbildung auszuschließen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

erheblichem Zahlungsverzug trotz Mahnung
schwerwiegenden Störungen des Ausbildungsbetriebs
beleidigendem, diskriminierendem oder aggressivem Verhalten
nachhaltiger Verweigerung vertraglich geschuldeter Ausbildungsleistungen

Im Falle eines berechtigten Ausschlusses bleibt der Vergütungsanspruch für die bereits angebotenen Ausbildungsleistungen bestehen. Eine anteilige Abrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 14 Foto- und Filmaufnahmen

Im Rahmen der Ausbildung können Fotos oder Videos von Unterrichtssequenzen erstellt werden. Diese dienen der Dokumentation sowie Schulungs- und Informationszwecken der Tripada Akademie. Eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere auf der Website oder im Blog, erfolgt nur auf Grundlage einer gesonderten Einwilligung des Teilnehmers. Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bereits veröffentlichte Materialien bleiben von einem Widerruf unberührt, soweit eine Entfernung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre oder berechnigte Interessen des Veranstalters entgegenstehen.

§ 15 Termineinhaltung bei Ausbildungsleistungen

Übernimmt der Auszubildende eine zu erbringende Arbeit, wie ein Referat oder eine Vorstellstunde, ein Praktikum oder ein Protokoll, so ist dies zur festgelegten Zeit abzugeben. Bei wiederholt verspäteten Abgaben kann der Teilnehmer von der Ausbildung ausgeschlossen werden ohne Anspruch auf Rückerstattung der Ausbildungsgebühren.

§ 16 Vollständigkeit der Ausbildungsleistungen

Für den ordnungsgemäßen Abschluss müssen alle Präsenzphasen besucht oder durch Ersatzseminare ausgeglichen worden sein.

Ein erfolgreicher Abschluss setzt weiter die erfolgreiche Erbringung sämtlicher **für die jeweils gebuchte Ausbildungsvariante vorgesehenen Leistungen** nach der jeweiligen Studien- und Praktikumsordnung voraus.

Bei Versäumnis einzelner Seminare und Kurse müssen diese möglicherweise auf eigene Kosten nachgeholt werden, sofern die Fehlzeiten mehr als 10 % der Ausbildungszeiten betragen oder auch, wenn die Ausbildungsleitung dies aus fachlichen Gründen für notwendig hält. Die Entscheidung hierüber liegt bei der Ausbildungsleitung.

Sofern noch nach der Erteilung des vorläufigen Ausbildungszeugnisses Leistungen zu erbringen sind – hierzu zählen insbesondere die Kurspraktika und deren Evaluation – bleibt dieses vorläufig bis zum Abschluss aller Leistungen.

§ 17 Mangelhafte Leistungen

Die Ausbildungsleitung behält sich vor, bei mangelhaften Leistungen diese nicht anzunehmen und Nachbesserungen und Wiederholungen zu verlangen. Dies gilt für Referate, Hausarbeiten, Vorstellstunden und Abschlussarbeiten, die vorzulegenden Pflichtenhefte, Praktikumsberichte etc.

Es wird in diesem Fall eine Gelegenheit und angemessene Frist zur Wiederholung und Nachbesserung gegeben. Dies soll im Allgemeinen 4 Wochen bis drei Monate nicht überschreiten.

Werden Wiederholungsleistungen nicht innerhalb eines Jahres erbracht, verfällt der Anspruch auf erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Weitere Einzelheiten können in einer Studienordnung geregelt werden.

Bei Wiederholungen von Prüfungen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

§ 18 Vollständigkeit des Pflichtenheftes

Im Pflichtenheft werden alle zu erbringenden Ausbildungsleistungen wie Referate, Vorstellstunden, besuchter Yogaunterricht, Hausaufgaben und Praktika sowie angerechnete Leistungen bei Dritten übersichtlich dokumentiert und nachgewiesen.

Das Pflichtenheft zum Nachweis der Ausbildungsleistungen muss vollständig geführt werden. Ohne Abgabe des ordnungsgemäßen Heftes kann das Abschlusszeugnis im Ermessen der Ausbildungsleitung nicht erteilt werden. Unvollständige Pflichtenhefte werden nicht angenommen.

§ 19 Studien- und Praktikumsordnung

Es gelten, soweit vorhanden, die aktuellen Studien-, Praktikums- sowie Prüfungsordnungen der TRIPADA AKADEMIE für die jeweiligen Lehrgänge. Die Ausbildungsleitung behält sich angemessene und notwendige Anpassungen der Ordnungen vor.

§ 20 DozentInnen

Die TRIPADA AKADEMIE hat das Recht, für alle Ausbildungsleitungen Dozenten mit der fachlichen Eignung nach eigenem Ermessen einzusetzen. Die Ausbildungsleitungen sind nicht an einzelne Personen gebunden, so dass ein etwaiger Wechsel der Leitung von Seminaren kein außerordentliches Kündigungsrecht begründet.

§ 21 Dokumente

Der Teilnehmer räumt der TRIPADA AKADEMIE ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht zur Dokumentation und Verwendung für Ausbildungszwecke ein.

§ 22 Titel- und Lizenzregelung / Nutzung der Tripada®-Konzepte

Die Ausbildung vermittelt die fachliche Qualifikation im Tripada®-System. Die 300-h- und 500-h-Ausbildung sowie das Upgrade auf 500 h können unabhängig vom Abschluss einer Tripada® Lizenzpartnerschaft absolviert werden. Bei der 700-h-Lizenzausbildung ist die Tripada® Lizenzpartnerschaft Bestandteil des gewählten Ausbildungsmodells.

Die Nutzung der Marke Tripada® sowie der Kurskonzepte, insbesondere für gewerbliche Zwecke, setzt jedoch zwingend den Abschluss eines gesonderten schriftlichen Lizenzvertrages voraus. Die konkreten Bedingungen, Laufzeiten und Lizenzgebühren werden ausschließlich in einer separaten Lizenzvereinbarung geregelt.

Ohne wirksame Lizenzvereinbarung ist eine Nutzung des Markennamens Tripada® sowie der geschützten Kurskonzepte im geschäftlichen Verkehr nicht gestattet.

Die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Konzepte dürfen ausschließlich entsprechend der Trainermanuals und curricularen Vorgaben verwendet werden. Eine substanzielle Abänderung ist nicht zulässig.

Im Falle einer Verletzung der Urheber- oder Markenrechte, insbesondere bei Vermarktung unter eigenem Namen oder ohne Lizenz, verpflichtet sich der Nutzer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener, gerichtlich überprüfbarer Höhe.

§ 23 Unterrichtsmaterialien der TRIPADA AKADEMIE

Die von TRIPADA® bereitgestellten Kurskonzepte, Unterrichtsmaterialien und Handouts sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen nicht verändert werden und sind nur für den bestimmungsgemäßen eigenen Gebrauch überlassen.

Originaldokumente und Vorlagen zur Kursplanung und Evaluation unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nicht verändert werden. Insbesondere ist die Benutzung für Ausbildungszwecke und die Weitergabe an Dritte im Kontext von Ausbildungen ohne ausdrückliche Zustimmung der TRIPADA AKADEMIE unzulässig.

Eine vertragswidrige Nutzung, insbesondere für Ausbildungszwecke oder gewerbliche Zwecke ohne Lizenz, stellt eine Verletzung der Urheber- und Markenrechte dar und löst die in § 22 geregelten Rechtsfolgen aus.

§ 24 Unterrichtserlaubnis, Praktikum

Bis zur entsprechenden Freigabe durch die Ausbildungsleitung kann im Rahmen der Ausbildung nur im privaten Rahmen und ohne Entgelt unterrichtet werden. Soweit für die jeweilige Ausbildungsvariante ein Praktikum vorgesehen ist, erfolgt der erste offizielle Unterricht im Rahmen der Ausbildung grundsätzlich im Praktikum.

Ausnahmen bestehen, wenn der Auszubildende vorher schon als Yogalehrender tätig war oder bereits eine andere Yogalehrerausbildung absolviert hat. In diesem Fall erfolgt eine etwaige Unterrichtstätigkeit in eigener Verantwortung und ohne Nutzung der Marke Tripada®, sofern keine Lizenzpartnerschaft besteht.

§ 25 Begrenzung in Wuppertal und Franchise-Standorten

In Wuppertal und Orten mit Gebietsschutz ist eine Lizenzvergabe nur in begrenztem Umfang und unter spezifischen Bedingungen möglich, da sonst eine Konkurrenzsituation entstehen würde.

§ 26 Keine Ausbildungsberechtigung

Die im Rahmen der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Materialien dürfen nicht verwendet werden, um Dritte im TRIPADA-Kurssystem auszubilden oder zu lizenzieren.

Die Ausbildung im Rahmen des TRIPADA-Systems ist speziell lizenzierten und von TRIPADA zugelassenen Ausbildern vorbehalten und setzt einen höheren Ausbildungsgrad voraus.

§ 27 Gerichtsstand

Soweit der Teilnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird Wuppertal als Gerichtsstand vereinbart.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 28 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.